

Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz "Bayreuth"

Die Stadt Bayreuth erlässt nachstehende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - Nr. 315 - 4 - 859/317 vom 19.11.1974 genehmigte Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz "Bayreuth":

Inhaltsangabe

I. Teil

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Bayreuth

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

I. Teil

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes Bayreuth

(Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland" bekanntgegeben.)

1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 Bezeichnung: Verkehrslandeplatz "Bayreuth"
 - 1.2 Landeplatzbezugspunkt (LBP) gemäß WGS 84 (World Geodetic System 84):
Geographische Breite: 49° 59,07 Nord
Geographische Länge: 11° 38,31 Ost

Lage: Im Landkreis Bayreuth auf dem Bindlacher Berg, etwa 5 km nordöstlich der Stadt Bayreuth und 2 km östlich der Autobahn Berlin - München
 - 1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt: rd. 5 km nordöstlich von Bayreuth

1.4	Landeplatzhöhe:	488,00 NN (1 601 ft NN)
1.5	Ortsmissweisung:	1° Ost
1.6	Betriebszeit:	s. Luftfahrthandbuch Deutschland
1.7	Landeplatzhalter:	Stadt Bayreuth
1.8	Postanschrift:	Stadt Bayreuth, 95410 Bayreuth, Postfach 10 10 52
1.9	Telefon:	Verkehrslandeplatz Bayreuth 09208/657010 Stadt Bayreuth 0921/25-0 bzw. 25-1676
1.10	Übernachtungsmöglichkeit:	In der Stadt Bayreuth
1.11	Gaststättenbetrieb:	Auf dem Verkehrslandeplatz (nicht durchgehend geöffnet)
1.12	Sanitätsbereitschaft:	BRK Bayreuth, Tel. 0921/19222
1.13	Verkehrsverbindungen:	Taxi
1.13.1	Zufahrtsstraße:	Staatsstraße 2163 Bayreuth - Goldkronach
1.13.2	Öffentliche Verkehrsmittel:	Nein
1.13.3	Bahnanschluss:	Bayreuth/Hbf oder Bahnhof Bindlach
1.14	Zoll- und Passabfertigung:	Zoll- und Passabfertigung für nicht- gewerblichen Verkehr und für gewerb- lichen Gelegenheitsverkehr zur Personenbeförderung
1.15	Treibstoffversorgung:	Avgas 100 LL - Jet A 1
1.16	Verfügbarer Hallenraum:	1 Hangar 25 m x 25 m
1.17	Verfügbare Instand- setzungseinrichtungen:	entfällt
1.18	Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:	Brandschutzkategorie: 4
1.19	Schneeräumgeräte:	1 Geräteträger mit Schneepflug und Schneescheuder, 1 Kehrblesgerät
1.20	Meteorologische Angaben:	
1.20.1	Vorherrschende Windrichtung:	West
1.20.2	Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutsch- land entnommen werden	
2.	Angaben über Flugbetriebs- anlagen	
2.1	Klassifizierung des Lande- platzes:	Verkehrslandeplatz

- 2.2 Start- und Landebahn(en)
des Verkehrslandeplatzes
Bayreuth
- 2.2.1 Start- und Landebahn für 063°/243° 1 082 x 30 m (Asphalt)
Flugzeuge und Drehflügler (1 034 x 30 m für LDG 06)
- 2.2.2 Start- und Landebahnen für
Segelflug
Startbahn für Windenschlepp
und Landebahn für Segelflug
(S 1) 063°/243° 1 080 x 30 m (Gras)
Start- und Landebahn für
Flugzeugschlepp und
Segelflugzeuge (S 2) 063°/243° 870 x 30 m (Gras)
Landebahn für Segelflug (S 3) 063°/243° 800 x 30 m (Gras)
- 2.2.3 Rollbahnen A - D (befestigt)
zu den Hallen und zum
Hallenvorfeld
3. Ein Übersichtsplan des Landeplatzes mit Einzeichnung der Ausmaße
und genauer Begrenzung des gesamten Luftfahrtgeländes der Start- und
Landebahnen für Flugzeuge und Segelflugzeuge
der Rollbahn
der Landefläche für Hubschrauber
der Führung der Platzrunden
der Lage der An- und Abflugsektoren
der Warteräume für anfliegende Luftfahrzeuge
der Hindernisse und Gefahrenzonen nach Art, Größe und Ausdehnung
des Kunstflugraums sowie
der baulichen Anlagen
der Grenzen der Zuschauerräume und Parkplätze
ist in der Flugleitung/Luftaufsichtsstelle ausgehängt.

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den
Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-
rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes
bleiben unberührt.
Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Be-
nutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge
in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- 1.2 Wer den Landeplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt,
ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durch-
führung ergehenden Weisungen des Landeplatzhalters unterworfen.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.1.1 Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes ist gegen Entrichtung der hierfür in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte mit
 - 2.1.1.1 Flugzeugen bis zu 5 700 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW), bis 10 000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW) nach vorheriger Genehmigung (PPR)
 - 2.1.1.2 Drehflüglern
 - 2.1.1.3 Motorseglern, die mit eigener Kraft starten
 - 2.1.1.4 Segelflugzeugen und Motorseglern mit Winden- und Flugzeugschleppstart
 - 2.1.1.5 Ultraleichtflugzeugen nach vorheriger Genehmigung (PPR)
 - 2.1.1.6 Luftschiffen nach vorheriger Genehmigung (PPR)
gestattet.
 - 2.1.1.7 Die Landung von Fallschirmabspringern ist nach vorheriger Genehmigung (PPR) erlaubt.
 - 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Landeplatzhalter auf Verlangen die behördlichen Bescheide und sonstigen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind.
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.2.1 Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind nur die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugleitung gebunden.
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.
 - 2.3.2 Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Landeplatzhalters zulässig.

- 2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.
- 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.
- 2.6 Statistik
Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.
- 2.7 Abstellen und Unterstellen
- 2.7.1 Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz länger als 6 Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen. Abstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen.
- 2.7.2 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.
- 2.7.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Landeplatzhalter nur, wenn darüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.7.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.
- 2.7.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung benutzt werden.
- 2.7.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- 2.7.4.3 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

- 2.7.4.4 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- 2.7.4.5 Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.7.4.6 Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
- 2.8 Lärmschutz
Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Verkehrslandeplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.
- 2.9 Betriebsstoffversorgung
Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Landeplatzhalter zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- 2.10 Wartungsarbeiten
Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.
- 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 2.11.1 Bleibt ein Fahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Landeplatzhalter nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Landeplatzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
3. Betreten und Befahren
- 3.1.1 Straßen und Plätze, Eingänge
- 3.1.2 Die Straßen und Plätze des Verkehrslandeplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Halter des Verkehrslandeplatzes kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren.
- 3.1.3 Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die vom Halter des Verkehrslandeplatzes hierfür freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden.

- 3.2 Fahrzeugverkehr
- 3.2.1 Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Landeplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.
Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen.
- 3.2.2 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz sinngemäß Anwendung.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an den durch den Landeplatzhalter bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen. Das gleiche gilt für Ab- und Aufladen von Fracht.
- 3.2.4 Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 3.3.1 Allgemeines
- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten oder abgesperrten Landeplatzgeländes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen einschließlich deren Sicherheitsstreifen)
 - das Abfertigungsfeld und sonstige Vorfelder
 - die Luftfahrzeughallen
 - die Warteräume
 - die Werkstätten und Garagen
- 3.3.1.2 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Landeplatzhalters besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.
- 3.3.1.3 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.
- 3.3.1.4 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.5 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder des sonstigen Verfügungsberechtigten betreten werden.
- 3.3.1.6 Halter von Schafherden
Halter von Schafherden oder deren Beauftragte dürfen sich mit ihren

Herden innerhalb des eingefriedeten oder abgesperrten Landeplatzgeländes nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen.

3.3.2 Flugbetriebsflächen

3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren der Flugbetriebsflächen nach Nr. 3.1.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Halter des Verkehrslandeplatzes im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer die Flugbetriebsfläche betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten.

3.3.2.2 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit die Flugbetriebsfläche befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

3.3.2.3 Bei unsichtigem Wetter dürfen die Flugbetriebsflächen nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Funkverbindung mit der Flugleitung stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder
- von einem so ausgerüsteten Leitfahrzeug geführt werden.

3.3.3 Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen der Flugleitung oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

3.3.4 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

4.1.1 Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

4.2.1 Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

- 4.4 Hüten von Schafherden bedarf der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
5. Sicherheitsbestimmungen
Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
6. Fundsachen
Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Verkehrslandeplatzes abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.
7. Verunreinigungen, Abwässer
 - 7.1 Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Landeplatzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
 - 7.2 Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.
9. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatz-Benutzungsordnung
Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Bayreuth.

Diese Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz "Bayreuth" nebst Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 27. November 1974/4. April 1979/26. November 2003

Der Halter des Verkehrslandeplatzes "Bayreuth"
Stadt Bayreuth

gez. Hans Walter Wild
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 13. Dez. 1974

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 20. Apr. 1979

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 25 vom 5. Dez. 2003

29. Ergänzung, Februar 2004

A n l a g e
zum II. Teil Nr. 5 der Benutzungsordnung
für den Verkehrslandeplatz "Bayreuth"

Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen
 - 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
 - 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
 - 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
 - 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
 - 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; der Landeplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
 - 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
 - 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoss-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.5 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zu gewiesen worden sind.
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.
5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
 - 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z. B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
 - 5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Verkehrslandeplatzes dafür zugewiesen sind.
 - 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.
6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
 - 6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
 - 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
 - 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
- 7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort
- die Feuermelder zu betätigen und außerdem
 - die örtliche Feuerwehr, Fernsprech-Nr. 112, zu benachrichtigen.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Verkehrslandeplatzhalter zu benachrichtigen.